

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - 1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:
 - 1.1.1. Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3
 - 1.1.2. Mischgebiete § 6 Bau-NVO, Absatz 1 - 3
 - 1.1.3. entfällt.
 - 1.1.4. entfällt.
 - 1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: entfällt.
 - 1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: entfällt.
 - 1.4. SONDERBAUFLÄCHEN: entfällt.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 - 2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: (Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschöszahl; Mittelstrich = Firstrichtung)
 - 2.1.13. Als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß. Bei MI und WA: GRZ: 0,4 GFZ: 1,0, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
 - 2.1.17. Als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus). Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig. Bei MI und WA: GRZ: 0,4 GFZ: 0,8, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
 - 2.1.27. Als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ein Vollgeschoß. Bei WA: GRZ: 0,4 GFZ: 1,0, soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
 - 2.1.60. Bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschöszahl E), zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:
 - 3.4. Baugrenze
13. SÖNSTIGE FESTSETZUNGEN:
 - 13.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

BLATT 1d

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 Stand der Vermessung vom Jahre 1969. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 29. 1. 1969 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit)

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachschlüssig übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	31. 1. 1979	Ker.
GEPR.:		
GEÄND. AM	ANLASS	VON
18. 4. 1979	GEM.	Ker.

ZEICHNUNGS-NR.	
B 64-461-D-1	

BEBAUUNGSPLAN
HASELMÜHLÄCKER VOM 8. 9. 1969
DECKBLATT NR. 1
bestehend aus den Blättern 1a-1e.

STADT/M. GEMEINDE: HOHENWARTH
LANDKREIS: CHAM
REG.-BEZIRK: OBERPFALZ

1. AUSLEGUNG Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG vom 13. Aug. 1979 bis 13. Sept. 1979 im Rathaus (in der Gemeindekanzlei) öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3. Aug. 1979 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Grafenwiesen den 17. Sept. 1979
Bürgermeister *Kieslinger*
Verw.-Angest.

2. SATZUNG Die Stadt/M. Gemeinde Hohenwarth hat mit Beschluß des St.M.-Gemeinderates vom 23. 09. 79 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Satzung beschlossen.

Grafenwiesen den 3. Okt. 1979
Bürgermeister *Kieslinger*
Verw.-Angest.

3. GENEHMIGUNG Die Regierung (Das Landratsamt) hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 23. 10. 79 Nr. 57-670-4 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Chcum den 23. 10. 79
I.A. *Wankhoff* Bez. A.

4. INKRAFTTRETEN Die Stadt/M. Gemeinde hat am 16. November 1979 die Genehmigung des Deckblattes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

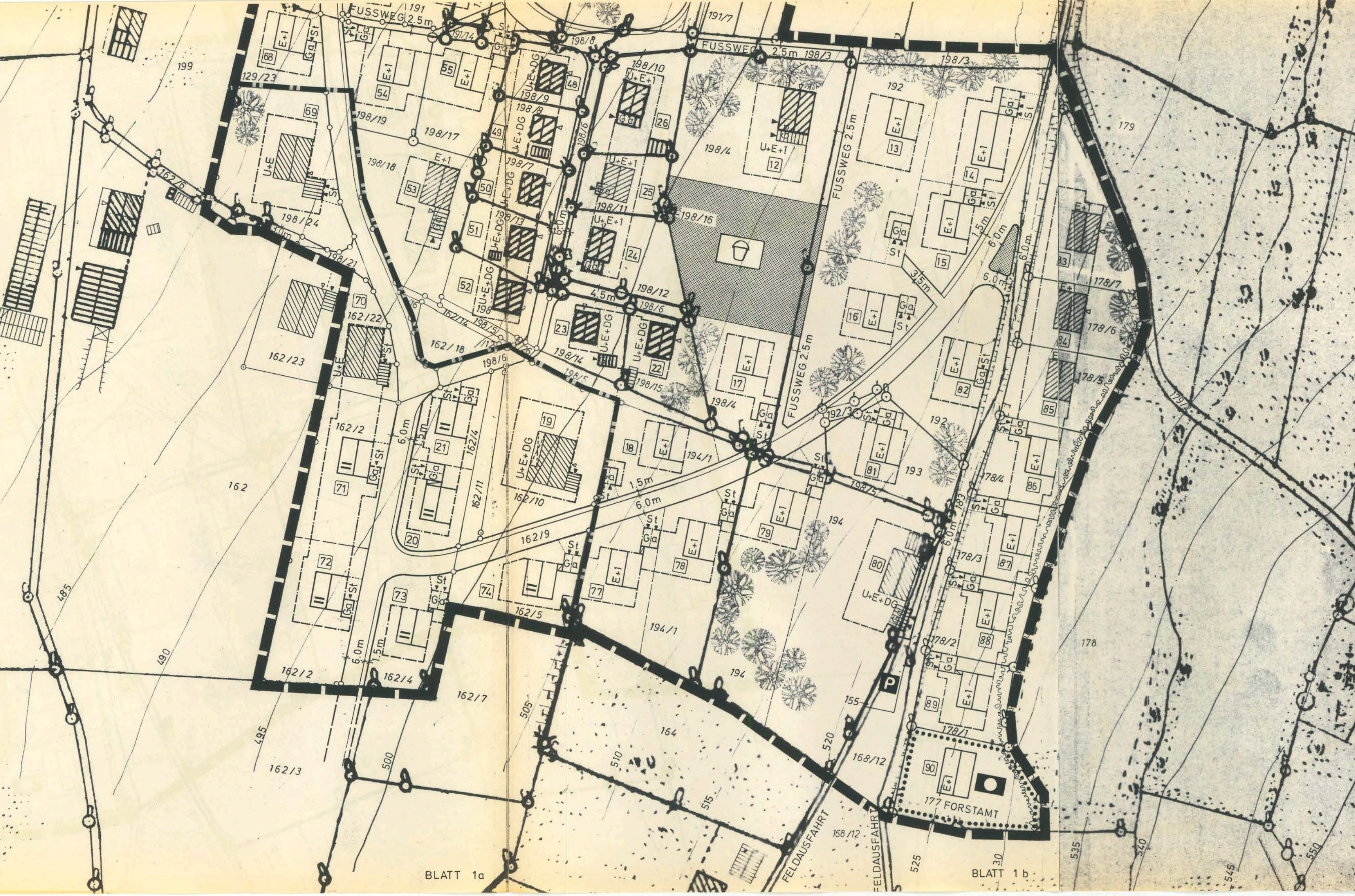
Grafenwiesen den 6. Dez. 1979
Bürgermeister *Kieslinger*
Verw.-Angest.

LANDSHUT, DEN 31. JANUAR 1979

GEZ. MAX ZAUNSEDER

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTBAULICHE PLANUNGEN
INNERE REGENSBURGER STR. 4
83000 LANDSHUT
TELEFON 0871 - 3459


ENTWURF




ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3.  Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

1.2.2.  Mischgebiete § 6 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

entfällt.

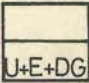
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:

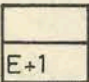
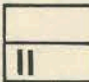
entfällt.

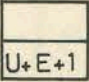
2. MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG:


2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl; Mittelstrich = Firstrichtung)

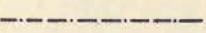
2.1.13.  Als Höchstgrenze **Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß**
Bei MI und WA: GRZ: 0,4 GFZ: 1,0,
soweit sich **nicht** aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.17.   Als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus).
Für a) und b) darf die **Traufhöhe** **talseitig** gemessen ab gewachsenem Boden,
6,50 m nicht übersteigen.
Dachgeschoßausbau unzulässig.
Bei MI und WA: GRZ: 0,4 GFZ: 0,8,
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

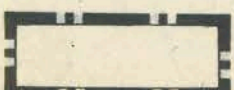
2.1.27.  Als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ein Vollgeschoß
Bei WA: GRZ: 0,4 GFZ: 1,0,
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.60.  Bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschößzahl E), zulässig zum
Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.4.  Baugrenze

13. SÖNSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.2.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Deckblattes